

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertageseinrichtung
des Marktes Unterthingau
(Kindergarten-Gebührensatzung)**

vom 03.08.2020

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Unterthingau erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 2 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet für den Gebühreneinzug ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung. Buchungszeiten werden auf den Durchschnitt einer 5-Tage Woche umgerechnet.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gesamtgebühr ist abhängig von den jeweilig gebuchten Stunden.

(2) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

1. Kindergarten Unterthingau (Kindergarten- und Schulkinder) bei einer täglichen Buchungszeit von

a) mehr als 1 bis einschl. 2 Stunden	59,40 €
b) mehr als 2 bis einschl. 3 Stunden	74,80 €
c) mehr als 3 bis einschl. 4 Stunden	85,80 €
d) mehr als 4 bis einschl. 5 Stunden	95,70 €
e) mehr als 5 bis einschl. 6 Stunden	105,60 €
f) mehr als 6 bis einschl. 7 Stunden	115,50 €
g) mehr als 7 bis einschl. 8 Stunden	125,40 €
h) mehr als 8 Stunden	135,30 €

2. Kinderkrippe bei einer täglichen Buchungszeit von

a) mehr als 1 bis einschl. 2 Stunden	112,20 €
b) mehr als 2 bis einschl. 3 Stunden	144,10 €
c) mehr als 3 bis einschl. 4 Stunden	176,00 €
d) mehr als 4 bis einschl. 5 Stunden	194,70 €
e) mehr als 5 bis einschl. 6 Stunden	214,50 €
f) mehr als 6 bis einschl. 7 Stunden	243,30 €
g) mehr als 7 bis einschl. 8 Stunden	254,10 €
h) mehr als 8 Stunden	273,90 €

(3) Die Gebühren erhöhen sich jährlich zum 01.09. eines Kalenderjahres um 5%. Die Höhe der dann geltenden Gebühren wird per Aushang im Kindergarten und in der Kinderkrippe bekanntgemacht.

(4) Das Essensgeld wird den Erziehungsberechtigten gesondert in Rechnung gestellt.

§ 6 Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen zwei oder mehr Kinder eines Personensorgeberechtigten gleichzeitig die Kinderkrippe, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 2 Nr. 2

a) für das zweite Kind auf 50% und

b) für das dritte Kind auf 50%

reduziert;

(2) Für das vierte und jedes weitere Kind ist der Besuch des Kindergartens/der Kinderkrippe gebührenfrei.

§ 7 Stundung, Ermäßigung und Erlass der Gebühren

In Not und Härtefällen kann auf Antrag, auch von dritten Personen, Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren dieser Satzung gewährt werden. Der Antrag ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren besteht nicht.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Marktes Unterthingau (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 19.02.1998, in der Fassung der sechsten Änderung vom 16.07.2019, außer Kraft.

Unterthingau, 10.08.2020


Bernhard Dolp
Erster Bürgermeister